

Fortführung des Fahrradwegs ab Am Isarkanal

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02460 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling am 21.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19190

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02460

Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 02.03.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02460 beschlossen. Darin wird eine Auskunft über die baulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen zur Kontrolle der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Schäftlarnstraße erbeten. Darüber hinaus wird eine Fortführung des Fahrradweges in der Schäftlarnstraße zwischen der Dietramszeller Straße und Am Isarkanal beantragt.

Bezüglich der Frage, mit welchen baulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Schäftlarnstraße eingehalten wird, nimmt das Mobilitätsreferat wie folgt Stellung:

Im Januar 2024 wurde auf dem Abschnitt zwischen Brudermühlstraße und dem Knotenpunkt Pagnerstraße/Tierparkstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h als verkehrsrechtliche Maßnahme eingeführt. Die Anordnung erfolgte aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf § 45 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 Nr. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Sätze 1, 3 StVO.

Eine Regulierung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten kann beispielsweise durch regelmäßige Kontrollen und Sanktionierungen erreicht werden. Dabei gilt, Geschwindigkeitsverstöße in Tempo-50-Bereichen werden von der Polizei kontrolliert und geahndet, in Tempo 30-Bereichen ist die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) des Kreisverwaltungsreferats zuständig. In der Schäftlarnstraße hat die KVÜ in den Jahren 2024 und 2025 Messungen zur Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt. Diese finden regelmäßig bei eingegangenen Beschwerden oder im Umfeld von sensiblen Einrichtungen statt. Während bei den noch wenigen Messungen im Jahr 2024 eine hohe Beanstandungsquote von ca. 17 % verzeichnet wurde (Vergleich mit stadtweiter Quote: 11 %), lag der Wert 2025 nach sehr vielen Messungen nur noch bei ca. 7 % (stadtweite Vergleichsquote: 8 %).

Jahr	Schäftlarnstraße	Stadt München gesamt
2024	17 % (4 Messungen)	11%
2025	7 % (32 Messungen)	8 %

Es ist also erkennbar, dass nach regelmäßigen Kontrollen die Fahrgeschwindigkeiten überwiegend angepasst sind. Aktuell ist dem Mobilitätsreferat in der Schäftlarnstraße kein allgemeines Problem bzgl. überhöhter Geschwindigkeiten bekannt. Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Bezirksausschüsse verwiesen, selbst Geräte zur Geschwindigkeitsmessung (= Dialogdisplays) anzufordern.

Eine weitere Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduktion wären bauliche Veränderungen der Straße, um intuitiv eine langsamere Fahrweise zu unterstützen. Die Möglichkeiten hierfür werden im folgenden Absatz erläutert.

Bezüglich des Antrags auf Radwege in der Schäftlarnstraße zwischen Dietramszeller Straße und Am Isarkanal ist Folgendes auszuführen:

Die Schäftlarnstraße wurde im Zuge des 5. Maßnahmenbündels als Teil des Bürgerbegehren „Radentscheid“ von der Verwaltung für einen Ausbau vorgeschlagen. Sie wurde daraufhin verkehrsplanerisch untersucht. Bei der Baumaßnahme stellen sich drei wesentliche Herausforderungen:

- Mit der Anordnung von Tempo 30 (siehe oben) ist die Schäftlarnstraße gemäß den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Kapitel 6.1.7.2) grundsätzlich geeignet, den Radverkehr im Mischverkehr auf der Straße zu führen. Im Ergebnis der Prüfung der erhobenen Verkehrs- und Unfallzahlen ist das Radfahren auf der Fahrbahn als sicher zu bewerten. Rein straßenverkehrsrechtlich lässt sich daher kein zwingendes Erfordernis für einen Umbau ableiten.
- Für eine umfassende bauliche Neugestaltung des Straßenquerschnitts ist der Ankauf von Grundstücksflächen der angrenzenden Anwesen notwendig. Hierzu haben die Eigentümer*innen dieser Flächen bislang keine Bereitschaft gezeigt.
- Die aktuelle Haushaltslage lässt auf absehbare Zeit nicht zu, das Projekt eines umfassenden Umbaus in den Arbeitsprogrammen des Mobilitätsreferats, des Baureferats und des Kommunalreferats zu priorisieren.

Angesichts der geschilderten Umstände ist ein weitreichender Umbau der Schäftlarnstraße zur Herstellung von Radverkehrsinfrastruktur derzeit nicht möglich.

Es werden jedoch punktuelle Maßnahmen beispielsweise in Form von Querungshilfen geprüft, welche zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit anhalten sollen. Dies trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Fußverkehr und ebenso für den Radverkehr bei. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt unter Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im städtischen Haushalt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02460 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die erbetene Auskunft zu Maßnahmen für die Geschwindigkeitsbegrenzung wurde erteilt. Die Fortführung des Fahrradweges in der Schäftlarnstraße zwischen der Dietramszeller Straße und Am Isarkanal ist derzeit nicht möglich. Punktuelle Maßnahmen werden dennoch geprüft.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02460 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 6 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.141

zur weiteren Veranlassung